STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung) vom 19. Juli 2005 zuletzt geändert am 17. Juli 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Verlängerte Öffnungszeit

Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit angemeldet sind, erhöht sich die maßgebende Gebühr nach Abs. 1 um 5,00 € im Monat.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2008 in Kraft.

Geisingen, 23. September 2008

Hengstler
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.